



# Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, Bertha-von-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin

Thüringer Landtag  
Innen- und Kommunalausschuss

Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST  
24.09.2020 09:01  
22580/2020

Haus der Kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner –Straße 5  
19061 Schwerin

Ihr Ansprechpartner:

Schwerin, den 23. September 2020

## Thüringer Gesetz zur Erprobung von effizienteren landesrechtlichen Standards für kommunale Körperschaften (Drucksache 7/645)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung des o. g. Gesetzentwurfs und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Drucksache 7/645 haben wir allen Landkreisen sowie den Mitgliedern unserer AG „Recht und Kommunalaufsicht“ zur Verfügung gestellt. Eine Abstimmung hat insbesondere mit dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte stattgefunden, der ebenfalls zum Kreis der angehörten Institutionen zählt.

Aufgrund unserer eigenen Erfahrungen mit dem Kommunalen Standarderprobungsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern möchten wir den Innen- und Kommunalausschuss des Thüringer Landtages insbesondere auf die folgenden Aspekte hinweisen:

1. Wir empfehlen einen sog. „Bottom-Up-Ansatz“ d. h. ein Antragsrecht der kommunalen Gebietskörperschaften. Die kommunalen Landesverbände sollten die Möglichkeit haben, für mehrere ihrer Mitglieder einen gemeinsamen Antrag nach dem Standarderprobungsgesetz zu stellen.
2. In der Situation zu Beginn der Pandemie hat sich das Kommunale Standarderprobungsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern insofern bewährt, als dass Präsenzsitzungen von Kreistagen zeitlich begrenzt vermieden werden konnten. Hervorzuheben ist allerdings, dass dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hier eine besondere Bedeutung zukommt.
3. Auch wenn vom Kommunalen Standarderprobungsgesetz nicht so häufig Gebrauch gemacht worden ist, wie dies ursprünglich erwartet worden war, so betrachten wir das Gesetz doch als ein grundsätzlich gut geeignetes Instrument, um den Bürokratieabbau voranzutreiben und innovatives Verwaltungshandeln zu ermöglichen. Dies gilt

insbesondere vor dem Hintergrund der ständig an Bedeutung gewinnenden Digitalisierung im Bereich der öffentlichen Verwaltung.

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, der als Beteiligter eines Modellprojekts zum Bürokratieabbau in den Jahren 2013 bis 2014 über besonders ausgeprägte Erfahrungen in der Anwendung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes verfügt, hat in seiner Stellungnahme vom 20. August 2020 Folgendes ausgeführt:

„Wie Sie wissen, wurde zwischen dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und dem Justizministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Juni 2013 eine Kooperationsvereinbarung „Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als Modellregion Kommunales Standarderprobungsgesetz“ abgeschlossen. Dieses Modellprojekt war bis zum 31. Dezember 2014 befristet.

Grundlage für den Abschluss dieser Kooperationsvereinbarung bildete das Gesetz zur Erprobung der Öffnung von landesrechtlichen Standards für kommunale Körperschaften (Kommunales Standarderprobungsgesetz - KommStEG M-V) vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V. 615), das als Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 616) verabschiedet wurde.

Im Ergebnis des Modellvorhabens wurde im Rahmen des Abschlussberichtes festgestellt, dass folgende Anregungen gewonnen werden konnten:

1. Der Schwerpunkt des Bürokratieabbaus sollte bei präventiv wirkenden Maßnahmen gesetzt werden.
2. Das in dem Kommunalen Standarderprobungsgesetz verankerte Verständigungsverfahren sollte im geeigneten Rahmen fortgeführt werden.
3. Die Möglichkeit der Erprobung von Standards für den Umgang mit den Folgen des demographischen Wandels sollte als Instrument für die Kommunen beibehalten werden.

Eine Anregung fand in der Änderung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes von 2015 mit der Einführung eines neuen Absatzes 2 im § 1 mit folgendem Inhalt ihre Aufnahme:

„(2) Ein weiteres Ziel dieses Gesetzes ist es, den kommunalen Körperschaften erprobungshalber zu ermöglichen, den Herausforderungen des demographischen Wandels flexibel und mit örtlich angepassten Lösungen bei der kommunalen Aufgabenerledigung begegnen zu können.“

Als Beispiel hierfür ist die Durchführung der Gemeinde- und Stadtvertretungssitzungen im Umlaufverfahren aufzuführen.

Dieser Inhalt wurde auch mit der letzten Änderung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 398) beibehalten.

Im Nachfolgenden gehe ich auf den vorliegenden Entwurf zum Thüringer Gesetz zur Erprobung von effizienten landesrechtlichen Standards für kommunale Körperschaften (Thüringer Standarderprobungsgesetz – ThürStEG) entsprechend der Struktur des Gesetzes ein.

Zu den vorgesehenen Regelungen der **§§ 1 und 2** erfolgen diesseits keine weiteren Hinweise. Diese entsprechen im Wesentlichen der Regelung im § 1 KommStEG M-V.

Zum **§ 3 Absatz 1** wird empfohlen, dass aus kommunalverfassungsrechtlicher Sicht aufgenommen werden sollte, dass der gesetzliche Vertreter des jeweiligen Antragsstellers auch die betreffende Vertretungskörperschaft hiervon in Kenntnis setzt (§ 2 Absatz 1 Sätze 1 und 2 KomStEG M-V).

Die Bestimmung des **§ 3 Absatz 2** entspricht der Regelung des § 2 Absatz 2 KommStEG M-V. Zum **§ 3 Absatz 3** wird die Formulierung im Satz 2 sehr begrüßt. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, die Änderung des Antrages im Rahmen eines Verständigungsverfahrens nach § 2 Absatz 3 KommStEG M-V zu erzielen. Zum **Absatz 4 des § 3 ThürStEG** erfolgt keine weitere Ergänzung.

Die Bestimmung in **§ 3 Absatz 5 ThürStEG** geht über die Regelung in unserem Bundesland hinaus. Dies kann für die praktische Umsetzung des Standards im Rahmen seiner Erprobung für den Antragsteller zum Vorteil sein. Zum **§ 3** wird empfohlen, in diese Bestimmung eine Regelung entsprechend dem § 2 Absatz 5 KommStEG M-V aufzunehmen. In diesem Fall wird die betreffende Vertretungskörperschaft über den jeweiligen Anwendungsbereich, in dem die Erprobung durchgeführt werden soll, beteiligt.

Die Bestimmung des **§ 4 ThürStEG** entspricht der Regelung des § 3 KommStEG M-V. Damit wird dem jeweiligen kommunalen Spitzenverband die Möglichkeit eingeräumt, dass er für seine Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen kann. So haben der Städte- und Gemeindetag M-V sowie der Landkreistag M-V jeweils einen Antrag gestellt, von der Durchführung von Präsenzsitzungen der Vertretungskörperschaft und deren Ausschüssen während der Corona-Pandemie abzusehen und diese im Umlaufverfahren durchzuführen. *(Anmerkung: Fünf der sechs Landkreise sind diesem Antrag beigetreten. Die Regelung ist inzwischen ausgelaufen und Präsenzsitzungen finden wieder statt.)*

Mit dem Inhalt vom **§ 5 Absatz 1 ThürStEG** wird gesetzlich festgeschrieben, dass vor Übertragbarkeit des Standards eine Auswertung gegenüber der Genehmigungsbehörde zu erfolgen hat. Dies wird sehr begrüßt. Die Bestimmungen der **Absätze 2 und 3 des § 5 ThürStEG** stimmen mit § 4 KommStEG M-V überein.

Den o. g. Ausführungen folgend, wird die Verabschiedung des ThürStEG sehr begrüßt. Die Beantwortung des Fragekatalogs (s. **Anlage**) ist beigefügt.“

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern schließt sich diesen Ausführungen an.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

**Beantwortung des Fragenkatalogs (Anlage 4 vom Anschreiben vom Thüringer Landtag)**

1. Worin bestand für sie die Motivation, sich an der Erprobung von Standards zu beteiligen?

Ausschlaggebend für das Aufzeigen von Erprobungsmöglichkeiten von Standards war die zwischen dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und dem Justizministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Juni 2013 abgeschlossene Kooperationsvereinbarung „Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als Modellregion Kommunales Standarderprobungsgesetz“.

Dieses Modellprojekt war bis zum 31. Dezember 2014 befristet.

2. Wie wurden Sie auf die Möglichkeit der Erprobung aufmerksam?

Mit einem Rundschreiben vom Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern (Nr. 822/2012) wurde der Landkreis bezüglich des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes aufmerksam gemacht.

Im Landkreis fand am 19. März 2013 eine entsprechende Informationsveranstaltung mit einem Vertreter des Justizministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum KommStEG M-V statt.

3. Was war zusammengefasst der wesentliche Inhalt und Erfolg des Projekts bzw. der Projekte?

Eine gewonnene Anregung fand in der Änderung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes von 2015 mit der Einführung eines neuen Absatzes 2 im § 1 mit folgendem Inhalt ihre Aufnahme:

„(2) Ein weiteres Ziel dieses Gesetzes ist es, den kommunalen Körperschaften erprobungshalber zu ermöglichen, den Herausforderungen des demographischen Wandels flexibel und mit örtlich angepassten Lösungen bei der kommunalen Aufgabenerledigung begegnen zu können.“

4. Würden Sie anderen Bundesländern ebenfalls ein Standarderprobungsgesetz empfehlen?

Ja.

5. Worin bestanden gegebenenfalls Hemmnisse für die Teilnahme und Umsetzung?

Das Aufzeigen von Erprobungsmöglichkeiten, die Antragstellung und das Verständigungsverfahren erfolgen neben der jeweils hauptamtlichen Tätigkeit der Mitarbeiter.

Daher sollte diese Tätigkeit bspw. im Bereich der Organisation/Administration angegliedert werden. Dieser Bereich kennt aufgrund der jeweiligen Organisationsuntersuchungen die Fachbereiche und kann somit bei der Ermittlung von Erprobungsmöglichkeiten und deren Betreuung unterstützend tätig sein.

6. Wie sind Sie auf die Initiativen der anderen Gemeinden aufmerksam geworden?

Durch die Bekanntgabe der erfolgten Genehmigungen für die Erprobung im Amtsblatt von Mecklenburg-Vorpommern.